

V e r f ü g u n g

Festsetzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Hohenhameln gemäß § 69 in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung (Gewerbeordnung)

Gemäß § 69 (1) Gewerbeordnung wird hierdurch in der Gemeinde Hohenhameln ein Wochenmarkt nach der Begriffsbestimmung des § 67 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. 5. 1976 (BGBl I, S. 1253) festgesetzt. Die Zuständigkeit der Gemeinde Hohenhameln für die Festsetzung von Wochenmärkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz ergibt sich aus Ziffer 1.39 der Anlage 1 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15. 10. 1976 (Nds. GVBl S. 235) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Veranstalterin des Wochenmarktes ist die Gemeinde Hohenhameln. Sie betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Festsetzung des Wochenmarktes erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres ab 15. November 1979; gleichwohl wird diese Allgemeinverfügung mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden, von dem dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die weitere Durchführung des Wochenmarktes aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht mehr vertretbar ist. Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter (Gemeinde) und den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) - Teilnahmebestimmungen - regeln die Wochenmarktsatzung sowie die Marktgebührenordnung.

Festsetzung im einzelnen:1. Gegenstand des Wochenmarktes

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl I, S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2. Zeit des Wochenmarktes (Markttage)

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag, erstmals am 15. November 1979, statt. Wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

3. Öffnungszeiten des Wochenmarktes (Marktzeit)

Die Marktzeit beginnt:

- a) im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) um 7.00 Uhr,
- b) im Winterhalbjahr (1.10. bis 31. 3.) um 8.00 Uhr.

Er endet während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr.

4. Platz der Veranstaltung (Marktbereich)

Der Wochenmarkt findet in der Gemeinde Hohenhameln in der Ortschaft Hohenhameln vor und hinter dem neuen Verwaltungsgebäude (Rathaus) statt.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. des § 42 des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

Durch diese Festsetzung wird der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen; Aussteller und Anbieter werden von gewissen Beschränkungen freigestellt (Marktprivilegien).

Mit Ausnahme der Marktprivilegien werden andere erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen durch diese Festsetzung nicht ersetzt.

- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da der Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl I, S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet.
- 6. Diese Verfügung gilt mit dem 10. November 1979 als bekanntgegeben. Sie kann bei der Gemeinde Hohenhameln in Urschrift eingesehen werden.

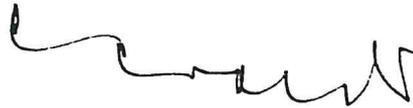
7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenhameln, 3164 Hohenhameln, Marktstraße 13, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Peine in 3150 Peine, Burgstraße 1, gewahrt.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, 3300 Braunschweig, An der Katharinenkirche 11, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.



Kroner

Gemeindedirektor

